

Urteil zu Verfall des Urlaubsanspruchs

Gewährung von Übertragung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich zum Verfall von Urlaubsansprüchen geäußert (Urteil vom 9. August 2011, 9 AZR 425/10). Hintergrund: Nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) muss der Urlaub im Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung auf das nächste Jahr ist nur dann statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Dann muss der Urlaub allerdings in den ersten drei Monaten des Folgejahres gewährt und genommen werden. Der aktuelle Fall: Der klagende Arbeitnehmer befand sich seit 1991 in einem Arbeitsverhältnis, sein Urlaubsanspruch betrug 30 Arbeitstage. Er war von Anfang 2005 bis Mitte 2008 arbeitsunfähig erkrankt, dann nahm er die Arbeit wieder auf. Im weiteren Verlauf des

Arbeitsverhältnisses gewährte der Arbeitgeber ihm an 30 Arbeitstagen Urlaub. Mit seiner Klage wollte der Arbeitnehmer einen Anspruch auf weitere 90 Arbeitstage Urlaub aus den Jahren 2005 bis 2007 durchsetzen. Die Klage hatte vor dem BAG und den Vorinstanzen keinen Erfolg. Die Ansprüche des Arbeitnehmers sind spätestens Ende 2008 verfallen, hieß es als Begründung. Bis dahin hätte der Arbeitnehmer einen Antrag auf Übertragung in das Folgejahr stellen müssen. Er kümmerte sich allerdings zu spät darum. Denn laut Bundesarbeitsgericht hat ein Arbeitnehmer, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen am Urlaubnehmen gehindert war, ein Recht darauf, dies nachzuholen. Allerdings muss er dafür bestimmte Fristen einhalten.

*Olaf Müller, Rechtsanwalt,
Endriß & Kollegen, Freiburg*

„Seveso-Richtlinie“ im Baurecht

Abstände gelten im unbebauten Bereich

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit einer richtungsweisenden Entscheidung am 15. September festgestellt, dass alle Städte und Gemeinden bei Bauanträgen prüfen müssen, ob sich das Ansiedlungsvorhaben möglicherweise in einem kritischen Abstand zu Industrie- oder Gewerbebetrieben befindet, in denen in größeren Mengen gefährliche Stoffe vorhanden sind. Auch im sogenannten unbeplanten Innenbereich (Paragraf 34 des Baugesetzbuches, Artikel 12, Absatz 1) würden die Vorgaben der Seveso-II-Richtlinie wirken. Bisher war es üblich, dass in diesem Fall die Abstandsvorgaben der EU nicht angewendet wurden.

Mit dem Urteil hat der EuGH nun über zu beachtende Abstandsvorgaben der Seveso-II-Richtlinie und deren Auswirkungen auf das deutsche Bauplanungsrecht und die Baugenehmigungsverfahren befunden. Ausgangspunkt für das Verfahren war der Widerspruch der Firma Merck aus Darmstadt gegen die Ansiedlung eines Gartencenters in einer Entfernung von etwa 250 Metern zum Firmengrundstück. Die Stadt Darmstadt hatte dem Gartencenter einen positiven Bauvorbescheid zur Ansiedlung erteilt. Sie ging davon aus, dass die Euro-